

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Rade	17.06.2025	öffentlich	9.

Sachstandsbericht über den B-Plan Nr. 2 „Solarpark Rader Insel“

1. Darstellung des Sachverhaltes:

1.

Es wird nach § 11 BauNVO ein 'Sonstiges Sondergebiet' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SOPV) festgesetzt. Innerhalb des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen sowie dazu notwendige Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen, Zuwegungen, Löschwasserkissen o.ä., Einfriedungen etc.), Umspannwerke, Energiespeicher und Anlagen zur Wasserstoffgewinnung. Die Flächen des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaikanlagen' (SOPV) sind mit Ausnahme der versiegelten Grundflächen von baulichen Anlagen und der befestigten Erschließungswege extensiv zu pflegen, vorzugsweise durch Beweidung. Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Photovoltaikanlagen sowie nach vollständigem Rückbau der Photovoltaikanlagen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Flächen des 'Sonstigen Sondergebietes' mit der Zweckbestimmung 'Photovoltaik' (SOPV) zulässig.

2.

Höhe der baulichen Anlage:

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltaikmodule einschließlich der Modultische von 4,00 m (MHmax) zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm (MHmin) betragen. Es ist eine maximale Höhe für sonstige bauliche Anlagen von 4,50 m (GHmax) zulässig. Sonstige bauliche Anlagen in diesem Sinne sind Übergabestationen, Trafostationen, Energiespeicher und andere für den Betrieb der Photovoltaikanlagen notwendige Nebenanlagen. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Der Abstand zwischen der Geländeoberfläche und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen.

In der frühzeitigen TöB-Beteiligung zu klärenden Fragen:

- UNB: Räumliche Abgrenzung der Biotopverbundsachen entlang der Ufer.
- SH Netz, DB, Tennen: Leitungsschutzbereiche der Freileitungen.
- UFB: Zulässigkeit eines reduzierten Waldabstands nördlich von BFL05.
- UBB: Prüfung ob Altlasten vorhanden sind.

3. Flächenaufstellung

Fläche (gerundet)	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	18,7 ha
Maßnahmenflächen	5,0 ha
davon bestehende Biotope und Ökokontoflächen	nicht ermittelt
Anpflanzflächen	0,25 ha
Flächen für Versorgungsanlagen	0,28 ha
Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	0,47 ha
Feldhecken, Bestand im Geltungsbereich	138 m
Feldhecken, Bestand außerhalb des Geltungsbereichs	129 m
Feldhecken, neu anzulegen	503 m
Geltungsbereich	24,4 ha

2. Finanzielle Auswirkungen:

./.

3. Beschlussvorschlag:

./.

Im Auftrage

gez.
Gleser, Andreas

gesehen:

gez.
Bürgermeister

Anlage(n):
Vorentwurf